



Das Wichtigste zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die seit Januar 2003 gültige Gewerbeabfallverordnung gilt im Wesentlichen für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen. Mit dieser Verordnung soll vor allem die so genannte Scheinverwertung erschwert werden. Dabei wurden in der Vergangenheit häufig Gewerbeabfälle zwar "zur Verwertung" deklariert, tatsächlich aber nur zu einem geringen Teil zur Verwertung aussortiert. Das restliche Abfallgemisch wurde dabei auf Deponien billigst beseitigt.

Die Gewerbeabfallverordnung legt fest:

- welche Stoffe bereits im Betrieb getrennt gesammelt werden müssen
- welche Stoffe in einem Behälter gemeinsam gesammelt werden dürfen
- und welche Anforderungen an Sortieranlagen gestellt werden

Ziel: → schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle

Von dieser Verordnung sind nur Abfälle aus dem gewerblichen Bereich und aus öffentlichen Einrichtungen betroffen. Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten ist schwerpunktmäßig in den

Abfallwirtschaftssatzungen der Zweckverbandsmitglieder (Landkreise CO, KC, LIF und Stadt CO) geregelt.

Die Verantwortlichen in den Betrieben müssen ihre Abfallströme dementsprechend anpassen und ihre Transporteure, insbesondere jene, die gemischte Materialien abfahren, veranlassen, Container verordnungskonform und den Verwertungswegen entsprechend zu beschriften.

1. Getrennthaltung von Gewerbeabfällen im Betrieb ohne spätere Sortierung (§3)

Getrennte Sammlung im Betrieb ist Vorschrift (§ 3 Abs. 1) !

Jeweils getrennt zu sammeln sind die "klassischen" Wertstoffe, wie Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle.

Gemeinsame Erfassung

Soweit eine hochwertige Sortierung gewährleistet ist, können diese Wertstoffe gemeinsam erfasst werden. Weiterhin ist auch eine gemeinsame Erfassung mit in § 4 Abs. 1 GewAbfV genannten verwertbaren Abfällen zulässig (s.u.) auf Verlangen muss die hochwertige Sortierung der Wertstoffe nachgewiesen werden

Nur in Ausnahmefällen ist die gemeinsame Sammlung *und* direkte energetische Verwertung zulässig.

Zumutbarkeit (§ 3 Abs. 3):



Die gemeinsame Sammlung ohne anschließende hochwertige Sortierung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (technische und wirtschaftliche Unzumutbarkeit; Verschmutzung). Der Betrieb muss dabei die Ausnahme begründen.

Nicht verwertbare Abfälle müssen getrennt gesammelt werden (§ 3 Abs. 6).

Sie sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt CO, Landkreise CO, KC, LIF) zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für besonders überwachungsbedürftige Abfälle ("Sondermüll", § 3 Abs. 8).

2. Getrennthaltung von Gewerbeabfällen im Betrieb mit späterer Sortierung (§4 und §5)

Sofern Abfälle als Gemisch anfallen oder zulässig gemeinsam erfasst werden, darf das Gemisch nur folgende Stoffe enthalten (§ 4 Abs. 1):

Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle ("klassische" Wertstoffe), Textilien, Holz, Gummi, Kork und Keramik (sowie weitere Stoffe gemäß Anhang der [Gewerbeabfallverordnung](#)).

Der Betrieb muss organisatorische Maßnahmen veranlassen, um Fehlwürfe zu verhindern. Eine direkte energetische Verwertung ist nicht möglich.

Bedingungen:

1. Das Ergebnis der Sortierung muss vergleichbar sein mit einer getrennten Sammlung (es reicht für den Sortierbetrieb nicht aus, die Verwertungsquote zu erfüllen).

2. Die gemeinsame Sammlung ist an eine nachfolgende Sortierung geknüpft. Eine gemeinsame Sammlung und anschließende direkte energetische Verwertung ohne Sortierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

3. Der Erzeuger muss die hochwertige Sortierung nachweisen können, z.B. durch einen entsprechenden Vertrag mit dem Sortierbetrieb.

Anforderung an die Sortieranlage (§ 5 Abs. 1 Satz 5):

Sortieranlagen müssen als Verwertungsquote 85 % erfüllen.

3. Energetische Verwertung von Gewerbeabfällen (§6)

Ein Gemisch zur direkten energetischen Verwertung darf folgende Abfälle **nicht** enthalten:

→ Glas, Metalle, mineralische Abfälle, Speiseabfälle, Sondermüll und Restmüll.

Der Betrieb muss organisatorische Maßnahmen veranlassen, um auch hier Fehleinwürfe zu verhindern. Die direkte energetische Verwertung ist nur in vom Betrieb zu begründenden Ausnahmefällen möglich (**§ 3 Abs. 3**).



4. Getrennthaltung von Gewerbeabfällen, die nicht verwertet werden (§7)

Es ist mindestens ein Restmüllbehälter aufzustellen. Die Größe des Behälters wird vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt CO, Landkreise CO, KC, LIF) festgelegt.

Auch in diesem Behälter dürfen keinesfalls gemeinsam gesammelt werden: Speiseabfälle (§ 3 Abs. 2), Gartenabfälle (§ 3 Abs. 2), Sonderabfälle (§ 3 Abs. 8) und Restmüll (§ 3 Abs. 6; § 7).

5. Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen (§8)

Die Absätze 1- 5 gelten für getrennt angefallene, Absatz 6 für gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle.

Glas, Kunststoff, Metall und Beton sind getrennt zu verwerten, sofern sie getrennt anfallen (§ 8 Abs. 1). Abbruchabfälle können auch gemeinsam gesammelt werden, sofern sie anschließend hochwertig (gleiche Menge und Reinheit) sortiert werden und anschließend eine stoffliche oder energetische Verwertung erfolgt (§ 8 Abs. 2).

In Ausnahmefällen genügt eine Sortierung auf niederem Niveau oder die direkte energetische Verwertung (§ 8 Abs. 3) und zwar bei beengten Platzverhältnissen, hoher Verschmutzung oder Unzumutbarkeit der Sortierung aufgrund der geringen Menge (pro Baumaßnahme weniger als 10 m³).

Beton kann gemeinsam mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV-Schlüsselnummer 17 09 04) erfasst werden, soweit die getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 8 Abs. 5).

Gemische müssen einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zugeführt werden (§ 8 Abs. 6), es sei denn, zur Verwertung ist keine Aufbereitung erforderlich oder die Aufbereitung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar oder eine sehr geringe Menge liegt vor oder der Stoff ist stark verschmutzt.

Für Auskünfte stehen Ihnen der Gewerbeabfallberater des Zweckverbandes, Herr Keis, Tel.-Nr.: 09561/ 85 80 15 oder die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Ihres Landkreises bzw. der Stadt Coburg zur Verfügung.